Angelverein
Cuxhaven – Land Hadeln e.V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.
- anerkannter Landesfischereiverband nach § 54 Nds. FischG -
- anerkannter Naturschutzverband nach § 60 NNatG -

Gewässerordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Fischereiberechtigung 3
§ 3 Uferschutz / Zugang zu den Gewässern 3
§ 4 Verbotene Handlungen / Verhalten am Gewässer 3
§ 5 Ahndung von Fehlverhalten 4
§ 6 Fanggeräte 4
§ 7 Besondere Bestimmungen 5
§ 8 Sonderregelungen für den Gudendorfer See 5
§ 9 Bestimmungen zur Nutzung von Booten auf dem Gudendorfer See 6
§ 10 Schlussbestimmungen 7
Anlage besondere Bestimmungen Cuxhavener Hafen 9
Fischereiliche Bestimmungen 9
Fischereiaufsicht 9
Zugelassene Fanggeräte 9
Schonmaße 9
Schonzeiten 10
Geschütze Arten - ganzjähriges Fangverbot 10
Tierschutzrechliche Bestimmungen 10
Uferbetretung und Verhalten am Gewässer 10
Anlage Angelstellen Cuxhavener Hafen 11

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt im Bereich aller Gewässer, die in der Anlage zum Fischereierlaubnisschein aufgeführt sind. Darüber hinaus gelten allgemeine Regelungen, die nicht die Fischerei selbst betreffen, auch an Pachtgewässern des AV, die nicht für die Fischerei vorgesehen sind.

§ 2
Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt sind:

- die Mitglieder des AV Cuxhaven-Land Hadeln e.V., soweit sie im Besitz eines Fischereierlaubnisscheines sind,
- Gäste, die im Besitz eines Fischereierlaubnisscheines des Vereins sind und die Sportfischerprüfung nachweisen können.

Bei der Ausübung der Fischerei ist der Fischereierlaubnisschein, der Sportfischerpass und der Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen. Auf Verlangen sind auch die gefangenen Fische vorzuzeigen.

§ 3
Uferschutz / Zugang zu den Gewässern

Weideeinfriedigungen sind schonend zu behandeln, Hecks und Tore sind sofort wieder zu verschließen. Eingefriedete Haus- und Hofgrundstücke dürfen nur mit Genehmigung des Besitzers betreten werden.

Angelplätze sind möglichst auf dem direkten, kürzesten Weg aufzusuchen. Sofern Zugänge zu den Angelplätzen angelegt sind, sind diese zu benutzen. Ein Abweichen von den direkten Wegen ist aus Gründen des Naturschutzes so weit wie möglich zu vermeiden.

§ 4
Verbotene Handlungen / Verhalten am Gewässer

An, in und auf den Gewässern sind ausnahmslos alle Handlungen verboten,

- die gegen Recht und Gesetz oder vereinsinterne Regelungen verstoßen,
- durch die Flora oder Fauna geschädigt oder – mehr als unvermeidbar – gestört wird,
- durch die der Zustand des Gewässers oder des Ufers in negativer Weise beeinträchtigt wird,
- durch die das Ansehen des Vereins oder der Anglerschaft schlechthin in der Öffentlichkeit geschädigt werden kann.

An allen Vereinsgewässern sind außerdem die Anlage von Feuerstellen, das Aufstellen und Betreiben von Grills, sowie das Aufstellen von Zelten untersagt. Jeder Angler hat seinen Angelplatz sauber zu verlassen. Das gilt auch, wenn diese Sauberkeit beim Betreten des Angelplatzes nicht gegeben war!

Beispielhafte Aufzählung an den Gewässern verbotener Handlungen:

- offenes Feuer
- Grillen
- Beschädigungen und Veränderungen von Stegen in jeglicher Art, z.B. durch Anbohren, Eindrehen von Schrauben, Abbrennen von Kerzen usw.
- Hinterlassen von Müll und Abfällen jeglicher Art
- Wegwerfen von Zigarettenkippen
- Aufstellen und Benutzen von Zelten, ausgenommen Schirmzelte
- Geräuschbelästigungen durch Radiogeräte o.ä. sowie lautes Verhalten
- Ab- und Aussägen von Bäumen, Büschen und Sträuchern
- Graben von Löchern
- Verrichtung der Notdurft in zugänglichen Bereichen, insbesondere im Bereich der Angelstellen und der Zuwege
- Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Zufahrtswege und deren Seitenstreifen
- Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Katalysator auf trockenen Grasflächen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine abschließende, sondern lediglich um eine exemplarische Aufstellung handelt. Diese soll den Mitgliedern eine Interpretation erleichtern, welches Verhalten von Ihnen erwartet wird, bzw. zu vermeiden ist.

§ 5
Ahndung von Fehlverhalten

Ein festgestellter Verstoß gegen die in § 4 oder der Anlage zu dieser Gewässerordnung beschriebenen Verbote führt in jedem Fall zu einer Ahndung. Ahndungsmittel sind,

- mündliche Verwarnung,
- schriftliche Verwarnung,
- zeitlich befristeter Entzug des Fischereierlaubnisscheines
- Ausschluss aus dem Verein.

Verunreinigungen des Ufers und des Gewässers sind strengstens verboten und führen immer zum Ausschluss aus dem Verein!

§ 6
Fanggeräte

Es dürfen nur Handangeln mit je einem Haken verwendet werden. Ausgenommen sind Zwillings- und Drillingshaken an künstlichen Ködern wie Wobblern, Löffeln, Spinnern und Systemen.

Alle Gewässer dürfen zum Fang von Köderfischen mit einer Senke bis zu 1 m² Größe befischt werden.

Das Fanggerät hat sich in einem einwandfreien, waidgerechten Zustand zu befinden und muss vor jedem Einsatz darauf kontrolliert werden. Folgende Geräte müssen beim Angeln mitgeführt werden: Maßstab, Kescher oder Gaff, Fischtöter und Hakenlöser. Sie sind bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Fliegenruten sind zwei Fliegen erlaubt.

Jegliches Hältern von gefangenen Fischen ist verboten.

Die Verwendung lebender Köderfische zum Fang ist ausnahmslos verboten.

§ 7
Besondere Bestimmungen

Ausgelegte Fanggeräte müssen unter ständiger Aufsicht sein. Selbst bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes müssen diese eingezogen werden.

Sofern für einzelne Gewässer kein ausdrückliches Verbot der Anfütterung besteht, ist die Futtermenge auf 1 Liter pro Kalendertag begrenzt. Davon ausgenommen ist der Baggersee Gudendorf. Dort gilt bis auf weiteres keine Begrenzung der Anfüttermenge.

Jegliches Legen von Reusen, Grundschnüren und Setzangeln ist verboten.

Störungen von in der Nachbarschaft angelnden Personen sind zu vermeiden. Bootsfahrer müssen beim Befahren des Gewässers einen möglichst großen Abstand zu Uferanglern einhalten. Kein Angler hat ein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz vor dem Betreten desselben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Platzverlosungen bei Gemeinschaftsveranstaltungen.

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten verwendet werden: Rotauge, Rotfeder, Brassen, Güster, Gründling, Barsch, Kaulbarsch, Karausche, Moderlieschen. Die Verwendung unter Artenschutz stehende Wirbeltiere ist ausnahmslos verboten.

In der Schonzeit für Hecht und Zander dürfen weder Köderfische, noch Teile davon als Köder verwendet werden. Das Angeln mit Blinkern, Wobblern, Spinnern, Gummifischen und anderen zum Raubfischfang geeigneten Kunstködern ist ebenfalls untersagt.

Töten von Fischen sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen strikt einzuhalten. Gefangene massige Fische sind **vor** dem Lösen vom Haken zunächst zu betäuben und dann sofort zu töten. Untermassige Fische sind schonend zu behandeln, nur mit nassen Händen oder nassem Tuch zu berühren, um eine Verletzung der Schleimschicht zu vermeiden, und vorsichtig zurück zu setzen. Falls der Haken nicht gelöst werden kann, ohne den Fisch dabei erheblich zu verletzen, ist das Vorfach möglichst kurz abzuschneiden. Bei untermassigen Zandern sind vor dem Zurücksetzen vorsichtig die Kiemendeckel zusammen zu drücken.

§ 8
Sonderregelungen für den Gudendorfer See

Für das korrekte Verhalten von Begleitpersonen, die nicht dem AV angehören, ist das Mitglied verantwortlich. Begleiterinnen bzw. Begleiter haben sich in unmittelbarer Nähe zum angelnden Mitglied aufzuhalten. Mitgebrachte Kinder sind unter Aufsicht zu halten.
In der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli bringen die meisten Tiere ihre Jungen zur Welt und ziehen sie auf. Deshalb sieht der Gesetzgeber in dieser Zeit einen Leinenzwang für Hunde in der freien Natur vor.
Der Vorstand weist darauf hin, das im Bereich des Gudendorfer Sees ein ganzjähriger Leinenzwang besteht.

In der Süd-Ost-Ecke des Sees befindet sich zu Lande und zu Wasser ein Schongebiet. Das Schongebiet ist landseitig durch Schilder und wasserseitig (in der Sommersaison) durch Bojen gekennzeichnet. Es ist verboten, das Schongebiet zu betreten, mit Booten zu befahren oder zu beangeln. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit berechtigt, das Schongebiet zu Kontrollzwecken zu betreten. Das gilt auch für die

Fischereiaufseher, sofern sich - von außen erkennbar - Personen widerrechtlich im Bereich des Schongebietes aufhalten.

Jedes Vereinsmitglied sollte dafür Sorge tragen, dass keine vereinsfremden Personen das Gelände betreten oder für irgendwelche Freizeitaktivitäten nutzen.

§ 9
Bestimmungen zur Nutzung von Booten auf dem Gudendorfer See

Allgemeines

- Der Begriff „Boot“ umfasst jegliches Mittel, mit dem das Wasser befahren werden kann.
- Die Boote dürfen nur zum Angeln benutzt und nicht mit Verbrennungsmotoren betrieben werden. Bis auf Widerruf dürfen auf dem See Boote mit Elektromotoren betrieben werden.
- Von allen Bootsbenutzern wird erwartet, dass sie angemessenen Abstand von Ufer- und Steganglern halten, um gegenseitige Störungen zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung wird ggf. ein individuelles Verbot der Benutzung eines Bootes ausgesprochen.
- Von den Bootsstegen und an der Slipstelle darf grundsätzlich geangelt werden. Allerdings hat dort jede Benutzung der Boote einschließlich ihrer Wartung und Handhabung Vorrang vor der Angelei. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet.
- Das Schongebiet darf nicht befahren oder vom Boot aus beangelt werden. Es ist durch Bojen gekennzeichnet. Sollten diese verdriftet sein, gilt eine Linie vom letzten Angelsteg Westufer zur Nordspitze der Insel. Im Zweifelsfall ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln sowie das Schlepp-Angeln vom Boot mit Köderfischen sowie Teilen von Köderfischen oder künstlichen Ködern aller Art verboten! Zuwiderhandlungen werden mit dem Entzug der Fischereierlaubnis, ggf. mit Ausschluss aus dem Verein geahndet.
- Zur Hege und für die Unterhaltung des Gewässers nutzen ausschließlich die Funktionsträger des Vereins sowie deren Helfer (z.B. Arbeitsdienst) Boote mit Verbrennungsmotoren.
- Gewässerwarte, Vorstand, Arbeitsdienst und deren Beauftragte sind befugt, das Schongebiet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Kontrolle zu befahren.

Nutzung vereinseigener Boote

- Die Boote des AV Cuxhaven-Land Hadeln e.V. können von jedem volljährigen Vereinsmitglied[1] bis auf weiteres kostenfrei genutzt werden. Sie stehen von Anfang Juni bis Ende November zur Verfügung.
- Verluste (z.B. Anker mit Zubehör) und Beschädigungen sind vom Nutzer zu ersetzen.
- Zur Sicherung gegen Diebstahl sind die Boote an den Liegeplätzen mit Schlössern im Schließsystem gesichert. Jedes Boot kann gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes mit dem verausgabten Schlüssel benutzt werden.
- Die Ausgabe erfolgt als

  Dauerleihe (ganzjährig) über den Vorstand (Vereinsheim) und

  Kurzzeitleihe (mehrere Tage) über
  Todt´s Kiosk
  27478 Cuxhaven
  Wohlsenstraße 30
  (siehe MITTEILUNGEN, die Ausgabe erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten!)
- Die Bootsschlüsselausgabe erfolgt als Kurzzeitleihe gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes in bar. Dauerleihen werden vom Verein per SEPA-Lastschrift belastet.
- Nähere Bestimmungen zu Nutzung und Pfand regelt der Ausgabebeleg für die Schlüssel, mit dem die Bestimmungen vor Ausgabe zur Kenntnis genommen und vollumfänglich per Unterschrift akzeptiert werden müssen.

Nutzung privater Boote auf dem Gudendorfer See

- Vereinsmitgliedern ist es bis auf weiteres gestattet, eigene Boote auf dem See zu benutzen. Zugang für Benutzer mit eigenen Booten ist ausschließlich die Slipstelle an der Ostseite des Sees.
- Nach der Nutzung sind die privaten Boote aus dem Wasser zu entfernen und mitzunehmen. Keine Lagerung auf dem See oder am Ufer!

§ 10
Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung und / oder gegen nicht ausdrücklich darin wiederholte gesetzliche Regelungen können mit Maßnahmen nach § 5 geahndet werden.

Diese Gewässerordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand in seiner Sitzung am 15. November 2005 beschlossen worden. Sie wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung 2006 zugesandt und tritt am 1.3.2006 in Kraft.

AV Cuxhaven - Land Hadeln e.V.

Der Vorstand

[1] Aufgrund von Kosten für die Schlüssel und aus Sicherheitsaspekten in Verbindung mit möglichen Haftungs- oder Regressansprüchen erfolgt keine Ausgabe an Minderjährige.

Anlage zu § 8
Lageplan Gudendorfer See

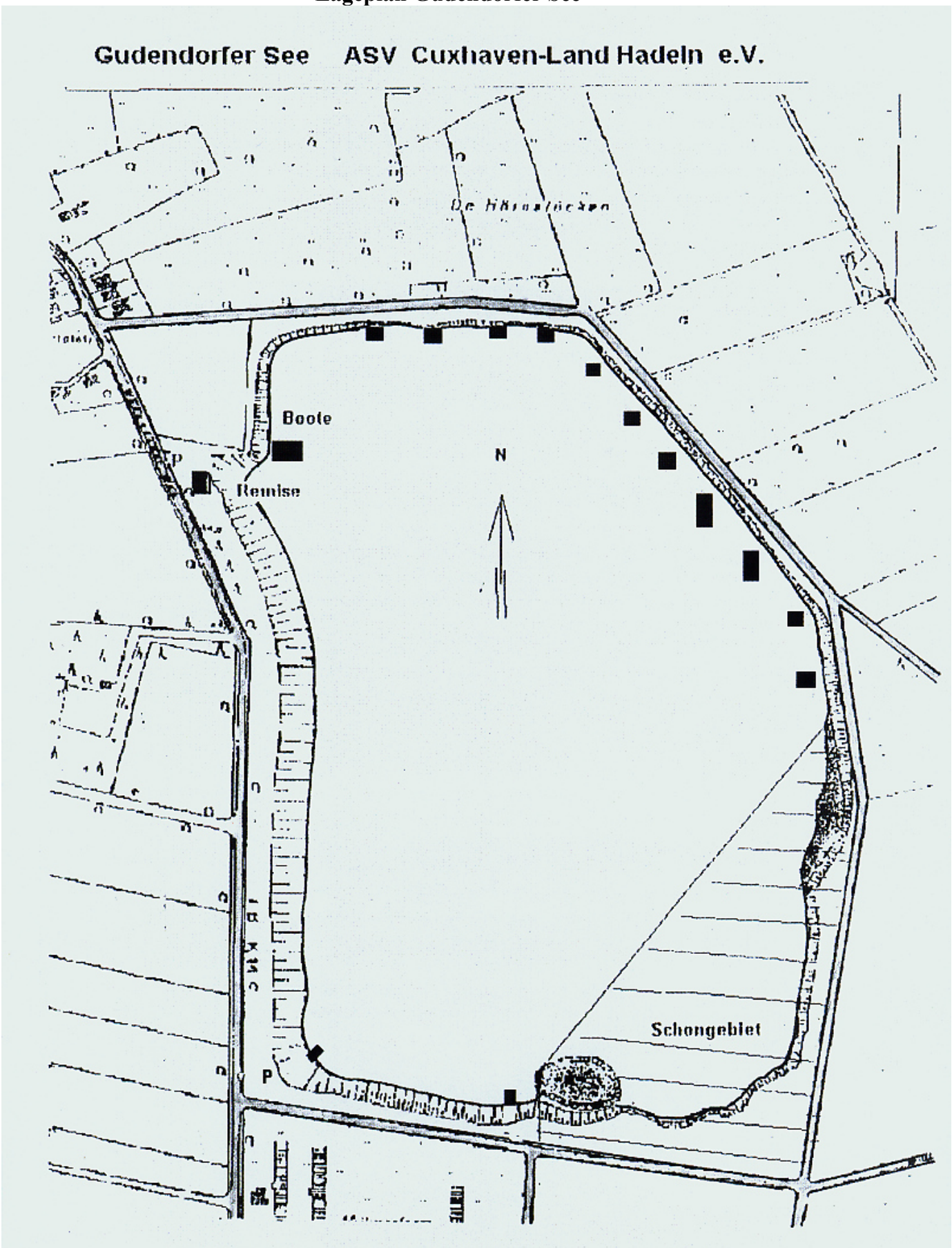

Stand JAN 2022

Anlage besondere Bestimmungen Cuxhavener Hafen

Fischereiliche Bestimmungen

Der Nachweis der Fischerprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis. Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Fischerei nur unter Aufsicht (in ständiger Begleitung) eines volljährigen Inhabers einer Fischerprüfung/Fischereischeines gestattet (§ 15 Nds Fischereigesetz).

Der Hafen ist Binnengewässer. Es gelten die Bestimmungen des Nds. Fischereigesetzes sowie der Nds. Binnenfischereiordnung. Darüber hinaus sind aufgrund der vorkommenden Arten die Bestimmungen der Nds Küstenfischereiordnung sowie geltender EU-Bestimmungen zusätzlich einzuhalten.

Fischereiaufsicht

Bei der Ausübung der Fischerei sind der Fischereierlaubnisschein, sowie das Fischerprüfungszeugnis in Verbindung mit dem Personalausweis oder der Fischereischein mitzuführen. Weiterhin Maßstab, Fischtöter, Messer zum waidgerechten Töten der Fische.
Auf Verlangen sind diese, wie auch die gefangenen Fische, den Fischereiaufsehern, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsvorstandes sowie den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten!

Zugelassene Fanggeräte

3 Handhangeln mit je maximal 3 einfachen Haken („Paternoster“, Buttsysteme etc.). An Spinnern, Wobblern und Köderfischsystemen sind Zwillings- oder Drillingshaken zugelassen.
Zum Fang von Heringen sind die im Handel üblichen Heringssysteme mit kleinen Haken gestattet.
Zum Fang von Köderfischen ist eine Senke bis 1 m² Netzfläche erlaubt. Das Fanggerät hat sich in einem einwandfreien, waidgerechten Zustand zu befinden.

Verbote:

- Pilker oder Grundbleie in Verbindung mit Mehrfachhaken,
- Grundschnüren und Setzangeln,
- Reusen und Netze jeglicher Art sowie
- das sogenannte „Reißen“ von Fischen, insbesondere beim Heringsangeln (strafrechtlichen Anzeige!).

Schonmaße/Fangbegrenzung

20 cm	**25 cm:**	**27 cm**
Hering	Kliesche, Flunder, Seezunge	Scholle, Wittling
30 cm:	**35 cm:**	**40 cm:**
Kleist, Makrele, Schellfisch, Steinbutt	Dorsch	Meerforelle, Meeräsche
42 cm:	**50 cm:**	**60 cm:**
Wolfsbarsch / 2 pro Tag	Aal / 5 pro Tag	Lachs

Schonzeiten

Lachs: 15. Oktober bis 15. März **Meerforelle:** 15. Oktober bis 15. Februar
Wolfsbarsch: 01.Dezember bis Ende Februar **Aal:** 01.November bis Ende Februar

Geschütze Arten - ganzjähriges Fangverbot

Maifisch, Nordseeschnäpel, Flussneunauge, Meerneunauge, Stör.

Tierschutzrechliche Bestimmungen

Das Hältern von Fischen, das Angeln mit lebenden Köderfischen oder anderen Wirbeltieren als Fische sowie unter Schutz/Artenschutz stehender Lebewesen ist verboten!

Ausgelegte Fanggeräte müssen unter ständiger Aufsicht sein. Selbst bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes müssen diese eingezogen werden. Beim Töten von Fischen sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen strikt einzuhalten. Gefangene maßige Fische sind vor dem Lösen vom Haken zunächst zu betäuben und dann sofort waidgerecht zu töten. Untermaßige Fische sind schonend zu behandeln, um eine Verletzung der Schleimhaut zu vermeiden, und vorsichtig zurück zu setzen. Falls der Haken nicht gelöst werden kann, ohne den Fisch dabei erheblich zu verletzen, ist das Vorfach möglichst kurz abzuschneiden.

Uferbetretung und Verhalten am Gewässer

Der Hafen ist Betriebsgelände. Es gelten die Bestimmungen der Nds Hafenordnung.

- **Hafenwirtschaft und Schiffsverkehr haben Vorrang und dürfen nicht beeinträchtigt werden!** Angelplätze sind ggf. für Schiffsverkehr und Hafenbetrieb zu räumen.
- Eigentümerrechte / Rechte von Mietern und Pächtern (Anlieger) dürfen nicht verletzt werden.
- In ISPS-Bereichen (Umzäunung) ist die Fischerei ausnahmslos nicht gestattet.
- Jede Verunreinigung des Hafens, sowohl Land- als auch Wasserflächen, ist verboten - kein Schlachten von Fischen!
- Eisangeln und angeln vom Boot sind verboten.

Im Hafen sind außerdem folgende Handlungen verboten:

- Anlegen von Feuerstellen oder Aufstellen und Betreiben von Grills sowie
- das Aufstellen von Zelten, Pavillons oder vergleichbaren Gegenständen,
- das Campen mit Campingmobilen.

Jeder Angler hat Verschmutzungen an seinen Angelplatz zu unterlassen und diesen sauber zu verlassen. Das gilt auch, wenn diese Sauberkeit beim Betreten des Angelplatzes nicht gegeben war.

Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird der Hafen für die Fischerei wieder gesperrt. Es liegt an uns Anglern, diese Ressource auch künftig nutzen zu können! Der Pächter ist vertraglich verpflichtet alle Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

Anlage Angelstellen Cuxhavener Hafen

Das **Ufer** darf nur auf den gekennzeichneten **schwarzen Strecken** betreten werden:

Fährhafen

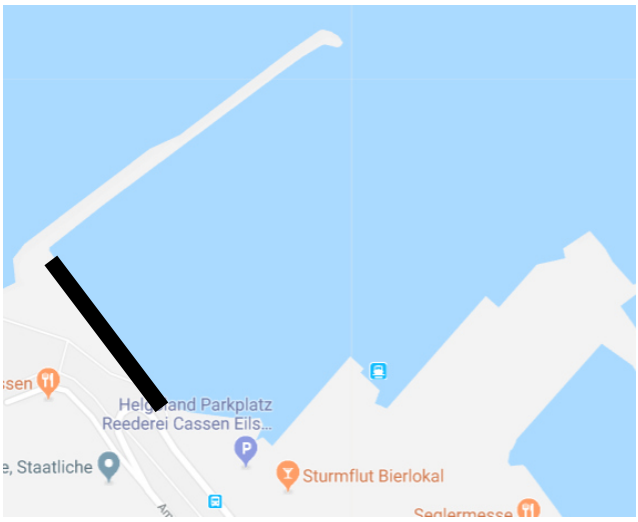

Lentzkai

Heringskai bis Abgrenzung Schleuse

Der Schleusenbereich darf nicht befischt werden - Absperrungen beachten.

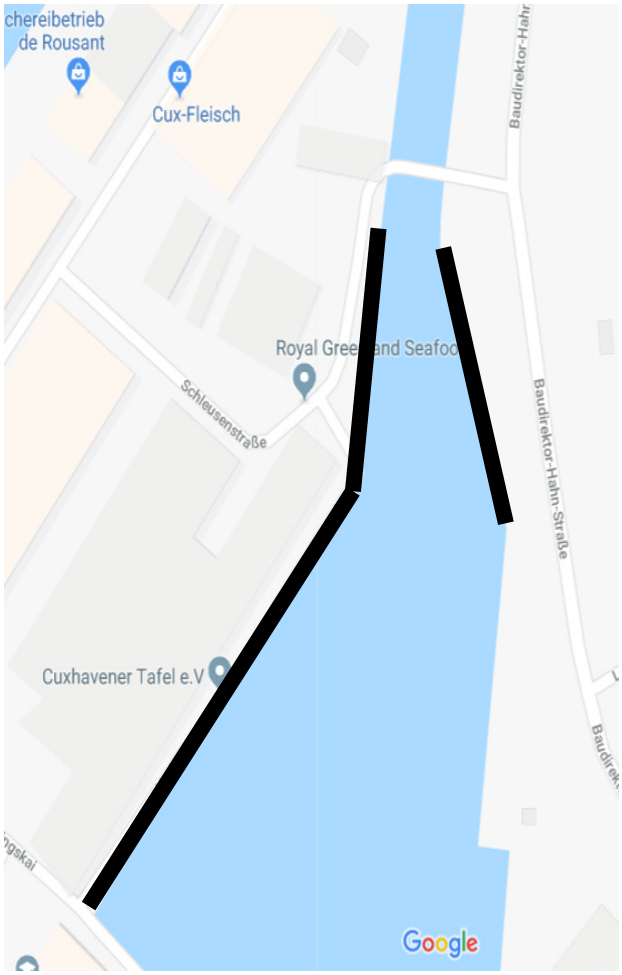

Lübbertkai / Anlegerzufahrt

Die Rampe darf nicht betreten werden. Lebensgefahr !

Niedersachsenkai / Fischmehlfabrik

! Nur für Vereinsmitglieder !

Der Betrieb darf nicht gestört werden

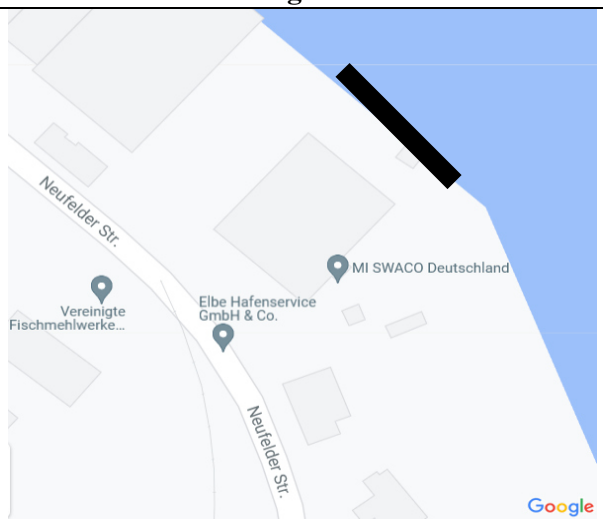

Stand JAN 2022